

ALLE JAHRE WIEDER

# Änderungen im Paragraphen-Dschungel

Steuerentlastungsgesetz war das neue Zauberwort am Anfang des Jahres. Lesen und hören mochte man sehr schnell nichts mehr von den großen Worten, die sich in kaum verständlichen Kleinigkeiten manifestierten.

Text: Brigitte Siegel und Franziska Bessau, Geld & Rosen

Immer, wenn eine Regierung sich neu findet, gibt es viele gute Vorhaben, wie die Steuererklärung auf einem Blatt Papier oder einem Bierdeckel. Es gibt dann aber immer wenig, was sich in der Realität der Gesetze niederschlägt. So war es auch in diesem Jahr. Wir haben uns durch die Fachliteratur gearbeitet und für Sie, die LeserInnen des Deutschen Yoga-Forums, die wichtigsten Änderungen im Sozial- und Steuerrecht in diesen Artikel gepackt.

- Bei den Regelungen zum ALG II, auch Hartz IV genannt (SGB II), wird es größere Änderungen geben. Die ARGE beziehungsweise die Jobcenter müssen bis zum Jahresende neu organisiert werden. Genaueres hierzu ist noch nicht bekannt.
- Für die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung GKV und der Pflegeversicherung GPV ändert sich einiges. – Yogalehrende, die bei Partner oder Partnerin in der Familienversicherung mitversichert sind, dürfen nun monatlich 5 Euro mehr Gewinn machen als im vorigen Jahr. Die Zahl heißt nun 365 Euro (2009 waren das 360 Euro). Wer darüber liegt, muss sich selbst versichern.
- Darüber hinaus müssen sie mit folgenden Beiträgen für die GKV rechnen: GründerInnen mit Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit zahlen rund 215 Euro Beitrag monatlich. Der Mindestbeitragssatz für Selbstständige mit einem Einkommen von über 1916,25 Euro monatlich beträgt rund 330 Euro, mit Krankengeld ab der siebten Woche. Zum Einkommen zählen alle zu versteuernden Quellen, nicht nur der Gewinn aus der Tätigkeit als Yogalehrende/r.

Wenn Sie weniger Einkommen als 1916,25 Euro im Monat haben, können Sie einen Antrag auf niedrigere Beiträge bei Ihrer GKV stellen. Das ist neu ab 2010. Sie müssen sich darauf einstellen, monatliche Zusatzabgaben an die GKV zu zahlen. Wir rechnen mit weiteren Änderungen in der Sommerzeit.

## **Verbraucherkredite**

Ab Juli 2010 müssen Kreditkunden bei der Aufnahme von Krediten über die Kosten genau aufgeklärt werden. Außerdem werden europäische Kreditmusterverträge eingeführt, die den Kunden auch Angebote aus dem Ausland vergleichbar machen sollen. Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung können dann zehn Jahre geltend gemacht werden. Bisher betrug diese Frist drei Jahre.

## **Online-Handel**

Ab Juli wird das Widerrufs- und Rückgaberecht beim Online-Handel in den Rang eines Gesetzes erhoben. Es wird allerdings von vier Wochen auf zwei Wochen verkürzt.

## **Erbrecht**

Wenn Sie Ihre Yoga-Schule vererben wollen können Sie sich nun von den Sorgen befreien, dass Ihre Erben, die nicht Verwandte ersten Grades sind, viel Steuern zahlen müssen. Die Erbschaftsteuersätze für Geschwister und Geschwisterkinder wurden auf 15 bis 43 Prozent gesenkt. Das Vererben von Unternehmen wird nun steuerlich begünstigt. Es ist besser, sich in diesem Fall individuell beraten zu lassen.

**Riester-Zulage**

Als Yogalehrende sind Sie rentenversicherungspflichtig, wenn Sie mehr als 400 Euro Gewinn im Monat erwirtschaften – für viele von Ihnen ein Ärgernis. Neu ist, dass alle Selbstständigen, die freiwillig oder verpflichtet Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, nun auch die so genannten Riesterverträge zur Alterssicherung abschließen und Zulagen erhalten können. Hierzu zählen Lebensversicherungen, Fondsparverträge, Bausparverträge und Banksparverträge.

**Abschreibung und geringwertige Wirtschaftsgüter**

Im ersten Heft des Jahres 2008 haben wir Ihnen auseinandergesetzt, dass die Abschreibungsregeln sich grundsätzlich ändern. Die neuen Regeln waren anders und oft ungünstiger. Nun hat die neue Regierung die alten Regeln von vor 2008 wieder eingeführt – aber die 2008 neu eingeführten Regeln gelten auch noch wenn Sie wollen. Sie haben die Wahl.

Wir versuchen, es hier mal ganz kurz auf den Punkt zu bringen: Die Altregelung, die jetzt wieder gilt, besagt, dass Anschaffungen, die zwischen 150 und 410 Euro netto kosten, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind. Die Kosten für diese Gebrauchsgegenstände sind sofort Betriebsausgaben, wenn sie in einem gesonderten Buchungskonto geführt werden. Das ist ein-

fach zu bewerkstelligen und übersichtlich. Alle Gegenstände, die über 410 netto kosten, werden abgeschrieben. Das heißt, die Kosten werden über einen Zeitraum verteilt, der je nach Gegenstand unterschiedlich lang ist. Bei Büromöbeln sind es zum Beispiel 13 Jahre. Das galt also bis 2008 und gilt nun wieder. Die recht viel kompliziertere Neuregelung aus dem Jahre 2008 steht Ihnen aber weiterhin zur Auswahl. Das geht so: Alle Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1000 Euro netto werden auf ein Sammelkonto in der Buchhaltung gebucht (Abschreibungspool). Der Abschreibungspool wird für jedes Wirtschaftsjahr neu gebildet und am Jahresende gleichmäßig (linear) auf das erste Jahr und die folgenden vier Jahre verteilt. Die Abschreibungszeit beträgt immer fünf Jahre. Jetzt müssen Sie sich entscheiden, wie Sie ihre GWG im jeweiligen Jahr behandeln wollen. Entweder nutzen Sie die 410-Euro-Regelung oder den Abschreibungspool in einem Jahr. Beides geht nicht. Ihre Sammelposten, die sie in den Jahren 2008 und 2009 gebildet haben, verteilen Sie wie gehabt bis 2012 und 2013 weiter.

Wir möchten Ihnen das Vorgehen am Beispiel einer mal mehr, mal weniger teuren Bürolampe erläutern. Büroausstattung hat, wie schon erwähnt, eine steuerlich vorgesehene Nutzungsdauer von 13 Jahren. Das ergibt eine jährliche Abschreibung von 7,69 Prozent der Anschaffungskosten (7,69 Prozent x 13 Jahre ergibt 100

**Abschreibungsbeispiel für geringwertige Wirtschaftsgüter**

	Anlagenabschreibung			
	Die Bürolampe kostet 79 Euro (Das sind 66,39 Euro netto)	Die Bürolampe kostet 350 Euro (Das sind 294,12 Euro netto)	Die Bürolampe kostet 500 Euro (Das sind 420,17 Euro netto)	Die Bürolampe kostet 1500 Euro (Das sind 1260,50 Euro netto)
Sammelposten (von 150 bis 1000 Euro netto)	»Bürokosten« Betriebsausgabe 2010 = 100 Prozent	»Verteilung Sammelposten« Betriebsausgabe 2010 = 20 Prozent	»Verteilung Sammelposten« Betriebsausgabe 2010 = 20 Prozent	»Abschreibung« 13 Jahre Betriebsausgabe 2010 = 7,69 Prozent
Die Betriebskosten betragen	= 79,00 Euro	= 58,82 Euro	= 100,00 Euro	= 115,38 Euro
oder GWG (von 150 bis 410 Euro)	Genauso wie oben: »Bürokosten« Betriebsausgabe 2010 = 100 Prozent	»GWG bis 410« Betriebsausgabe 2010 = 100 Prozent	»Abschreibung« 13 Jahre Betriebsausgabe 2010 = 7,69 Prozent	kein GWG kein Sammelposten
Die Betriebskosten betragen	= 79,00 Euro	= 350,00 Euro	= 38,46 Euro	

Prozent). Die umsatzsteuerliche Vorsteuerproblematik lassen wir außen vor, genauso das Vorgehen der monatsgenauen Abschreibung. Nehmen wir an, Sie kaufen die Lampe im Januar 2010.

Sie können die Tabelle auch nutzen, um auszurechnen, wie das mit einem PC wäre, dessen vorgesehene steuerliche Nutzungsdauer »nur« drei Jahre beträgt. Sie werden zu ganz anderen Ergebnissen kommen als bei der Bürolampe. Was sollen Sie nun wählen? Die Komplexität der Materie, die Mathematik und die vereinigten Bierdeckel zusammenfassend, erscheint uns folgende Lösung sinnvoll: Halten Sie sich in aller Regel an die alte 410-Euro-Regelung. Sie ist praktikabler und immer dann sinnvoll, wenn Sie wenig Anschaffungskosten haben oder immer mal wieder etwas anschaffen oder ersetzen.

Im Gründungsjahr oder bei der Erweiterung Ihrer Yoga-Schule aber geben Sie viel Geld für Sachen zwischen 150 und 1000 Euro aus. Einerseits können Sie hier mit dem Sammelposten die Kosten über einen längeren Zeitraum verteilen und haben auch in den Jahren, in denen Sie mehr Gewinn machen als am Anfang, noch was von den Kosten. Andererseits können Sie damit auch erreichen, dass Sie die Kosten für Büromöbel und andere Bürosachen anstatt über 13 Jahre über einen überschaubaren Zeitraum von fünf Jahren verteilen können.

### Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtig ist eine Dienstleistung wie Yoga-Unterricht nur, wenn sie in Deutschland erbracht wird. Ist ja anscheinend ganz einfach: Die Yoga-Matte liegt in Deutschland, also findet der Yoga-Unterricht auch in Deutschland statt und die deutsche Umsatzsteuer wird in Höhe von 19 Prozent fällig. So ist es aber nicht immer. Nimmt eine niederländische selbstständige Yogalehrerin bei Ihnen in Aachen, also in Deutschland, Unterricht, um beispielsweise »Hormonyoga« zu lernen, dann gilt die Leistung

als in den Niederlanden erbracht. Warum das? Die niederländische Yogalehrerin erhält eine Leistung für ihr Unternehmen und das liegt in den Niederlanden. Außerdem bringt sie ihre niederländische Umsatzsteuer-ID-Nummer mit und gibt sie Ihnen bekannt. Sie lassen deren Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern prüfen. Bei der Rechnungstellung schreiben Sie die Rechnung ohne Mehrwertsteuer und mit Ihren beiden USt-ID-Nummern darauf. Diese ist beim zuständigen Finanzamt erhältlich. Bitte geben Sie den Umsatzsteuer-Ort »Niederlande« an. Dann geben Sie eine »Zusammenfassende Meldung« vierteljährlich beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) auf elektronischem Weg ab. Dies geschieht ähnlich wie bei der Umsatzsteuervoranmeldung.

Diese Regelung trifft allerdings nicht zu, wenn Leute bei Ihnen privat Yoga-Unterricht nehmen. Und zwar egal aus welchem Land sie kommen. Dann findet der Unterricht nicht nur tatsächlich, sondern auch umsatzsteuerrechtlich in Deutschland statt und ist ganz normal umsatzsteuerpflichtig. Die niederländische Schülerin zahlt privat den Nettobetrag plus Umsatzsteuer.

Das ganze geht Sie natürlich nur etwas an, wenn Sie den Schuhen des Kleinunternehmens entwachsen sind, weil Sie im Vorjahr mehr als 17 500 Euro eingenommen, also Umsatz erzielt haben.

### Übernachungskosten

Diese Änderung dürfte für Sie interessant sein, wenn Sie umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt sind. Der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastromiegewerbe wurde auf sieben Prozent abgesenkt. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Nicht ermäßigt sind Leistungen drumherum, wie Telefon oder Internet.



Brigitte Siegel



Dr. Marie Sichtermann



Franziska Bessau



Petra Welz

Jeden Montag stehen die Beraterinnen von Geld & Rosen den BDY-Mitgliedern von 9 bis 13 Uhr zur kostenlosen Betriebsberatung unter Telefon 02251/625439 zur Verfügung.